

## Benützungsreglement für die Gebäude der Kirchgemeinde Hilterfingen

Hilterfingen: Kirche, Ofehüsi  
Hünibach: Kirche, Kirchgemeindehaus  
Oberhofen: Kirchgemeindehaus Klösterli

Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit im Text die männliche Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

Die Kirchgemeindeversammlung von Hilterfingen, gestützt auf Art. 14 Abs. 1 lit. a des Organisationsreglements vom 10. Mai 2010 (OgR) und auf Antrag des Kirchgemeinderates beschliesst:

<p>Nutzungszweck</p> <p>Prioritäten</p> <p>Andere Veranstaltungen und Einschränkungen</p> <p>Würde und Zweckbestimmung</p>	<p><b>Art. 1 Grundsätze</b></p> <p>1 Die Gebäude sind Ort der Begegnung zwischen Menschen kirchlicher und weltlicher Anschauung.</p> <p>2 Die kirchlichen Räume dienen in erster Linie der Evang.-ref. Kirchgemeinde; deren Veranstaltungen haben gegenüber anderen Organisationen Vorrang.</p> <p>3 Die Gebäude sind ebenfalls offen für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die anderen Landeskirchen</li> <li>- offizielle Anlässe der Schulen, politischen Behörden und Parteien, für die Vereine innerhalb der Kirchgemeinde</li> <li>- für kulturelle Anlässe, Tagungen, Seminarien sowohl öffentlicher als auch privater Art</li> <li>- andere private Anlässe oder religiöse Organisationen ausserhalb der Landeskirchen; diese bedürfen in beiden Kirchenräumen einer besonderen Bewilligung durch den Kirchgemeinderat.</li> </ul> <p>Die Kirchenräume unterliegen besonderen Bestimmungen.</p> <p>4 Verkaufs- und Werbeveranstaltungen werden nicht zugelassen. Auch für Veranstaltungen, die politisch-propagandistische Ziele verfolgen oder den Werten der Kirche zuwiderlaufen, werden die Räume nicht zur Verfügung gestellt.</p> <p>5 Bei allen Veranstaltungen ist auf die Würde und Zweckbestimmung der kirchlichen Räume Rücksicht zu nehmen.</p>
<p>Zuständigkeit</p> <p>Verwaltung</p> <p>Entzug der Bewilligung</p>	<p><b>Art. 2 Zuständigkeit / Bewilligungen</b></p> <p>1 Die Bewilligung zur Benützung der kirchlichen Gebäude erteilt der Kirchgemeinderat. Er ist nicht verpflichtet, eine Absage zu begründen.</p> <p>2 Der Kirchgemeinderat kann die Bewilligungskompetenz delegieren.</p> <p>3 Der Kirchgemeinderat bestimmt die verantwortlichen Personen für die Vermietung und den ordnungsgemässen Betrieb der Häuser.</p> <p>4 Der Kirchgemeinderat kann bereits erteilte Benützungsbewilligungen ohne Entschädigung zurückziehen.</p>
<p>Reservationsgesuche</p>	<p><b>Art. 3 Gesuchstellung / Reservationen</b></p> <p>1 Benützungsgesuche sind rechtzeitig und vollständig ausgefüllt bei der Reservationsstelle einzureichen.</p> <p>2 Eine Reservation wird erst definitiv, wenn die zugestellte Bewilligung (evtl. Vertrag) vom Gesuchsteller unterschrieben und in der vorgegebenen Frist bei</p>

	der Reservationsstelle eintrifft.
<p>Gebührenerhebung</p> <p>Gebührenlose Nutzung</p> <p>Tarife</p> <p>Befreiung von Gebühren</p>	<p><b>Art. 4 Gebühren</b></p> <p>1 Für die Benützung der kirchlichen Räume wird grundsätzlich eine Gebühr erhoben.</p> <p>2 Keine Gebühren werden erhoben für: - Offizielle Anlässe der Kirchgemeinde - Offizielle Anlässe der Schulen innerhalb der Kirchgemeinde</p> <p>3 Der Kirchgemeinderat legt die Benützungstarife in einer Verordnung fest.</p> <p>4 Auf schriftliches Gesuch hin kann der Kirchgemeinderat in Ausnahmefällen die Gebühren für einzelne Veranstaltungen reduzieren oder erlassen.</p>
<p>Verantwortung des Veranstalters</p> <p>Ansprechperson</p> <p>Aufsichtsperson</p> <p>Gebrauchsrecht der Installationen</p> <p>Kontrollrecht der Vermieterin</p>	<p><b>Art. 5 Verantwortung / Aufsicht</b></p> <p>1 Die Verantwortung für die Durchführung des Anlasses übernimmt in jedem Fall der Veranstalter. Er sorgt für die Einhaltung des Reglements und der Verordnung.</p> <p>2 Der Veranstalter bestimmt eine Person, welche für die Übernahme, Benützungszeit und Übergabe der Räumlichkeiten und Einrichtungen verantwortlich ist.</p> <p>3 Bei Jugend- oder Schüleranlässen ist eine erwachsene Aufsichtsperson zu bezeichnen, welche dem Anlass beiwohnt.</p> <p>4 Sämtliche Apparate und technischen Einrichtungen dürfen nur mit Zustimmung und nach Instruktion der für die Gebäude verantwortlichen Person benutzt werden.</p> <p>5 Beauftragte der Kirchgemeinde haben jederzeit und bei jedem Anlass das Recht, einen Kontrollgang zu machen.</p>
<p>Sorgfaltspflicht</p> <p>Meldung und Verrechnung von Schäden</p> <p>Haftung</p>	<p><b>Art. 6 Sorgfaltspflicht / Haftung</b></p> <p>1 Zu den Räumen, Einrichtungen und Gegenständen ist Sorge zu tragen.</p> <p>2 Schäden sind der für das Gebäude verantwortlichen Person bei Rückgabe der Räume zu melden. Eine sofortige Meldung hat bei gravierenden Schäden zu erfolgen.</p> <p>3 Schäden werden in jedem Fall dem Veranstalter in Rechnung gestellt.</p> <p>4 Die Kirchgemeinde haftet weder für Unfälle noch für Sachschäden.</p> <p>5 Für verlorene, abhandengekommene oder beschädigte Gegenstände übernimmt die Kirchgemeinde keine Haftung.</p>
<p>Rauchverbot</p> <p>Notausgänge</p> <p>Instruktion</p> <p>Zugangssicherheit</p>	<p><b>Art. 7 Brandschutz / Sicherheit</b></p> <p>1 In allen Räumen gilt Rauchverbot.</p> <p>2 Die Fluchtwege und Notausgänge müssen jederzeit offen und begehbar sein.</p> <p>3 Der Veranstalter muss sich über Alarmierung und Feuerlöschgeräte informieren.</p> <p>4 Die Durchgangswege, Zugänge und Aussenvorplätze sind von Fahrzeugen aller Art jederzeit freizuhalten (Feuerwehr, Ambulanz).</p>
<p>Benützung der Instrumente und Apparate</p>	<p><b>Art. 8 Benützung der Instrumente und Apparate</b></p> <p>1 Die Musikinstrumente dürfen nur von Berufsmusikern, Musikstudenten und von geschulten Laienmusikern gespielt werden. Für die Benützung der Orgel gelten höhere Anforderungen.</p> <p>2 Die für das Gebäude verantwortliche Person ist für das Aufstellen, die Instruktion und das Wegräumen der Musikinstrumente und Apparate zuständig.</p>

Keine Aussenausleihe	Es ist keine örtliche Verschiebung erlaubt. 3 Instrumente, Einrichtungen und Apparate werden nicht an Drittpersonen ausserhalb der Gebäude ausgeliehen.
Reinigung gemäss Anordnung der Vermieterin  Kehricht	<b>Art. 9 Reinigung und Ordnung</b> 1 Die Räumlichkeiten und sämtliche benutzten Einrichtungen, Gegenstände und Apparate sind vor dem Verlassen des Hauses nach den Anordnungen der für das Gebäude verantwortlichen Person sauber und in Originalposition zu hinterlassen. Notwendige Nachreinigungen werden dem Veranstalter zu dem im Benützungstarif aufgeführten Ansatz in Rechnung gestellt. 2 Die Kehrichtentsorgungsgebühren gehen zu Lasten des Veranstalters.
Verpflegung und Getränke  Verkauf	<b>Art. 10 Konsumation</b> 1 Der Kirchgemeinderat regelt für die einzelnen Gebäude die Abgabe von Verpflegung, alkoholfreien und alkoholhaltigen Getränken in einer Verordnung. 2 Der Verkauf von Verpflegung, alkoholfreien und alkoholhaltigen Getränken ist nur ausnahmsweise gestattet und bedarf einer Bewilligung durch den Kirchgemeinderat.
Benützungszeit  Nachtruhe	<b>Art. 11 Benützungszeit und Nachtruhe</b> 1 Der Kirchgemeinderat regelt die Benützungzeiten in einer Verordnung. 2 Ab 22 Uhr gilt die Nachtruhe; die Aktivitäten sind so einzuschränken, dass weder die Hausbewohner noch die Anwohner gestört sind.
Ausführungsbestimmungen	<b>Art. 12 Ausführungsbestimmungen</b> 1 Der Kirchgemeinderat erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung. 2 Er regelt insbesondere a Die Benützungstarife (Art. 4 Abs. 3) b Abgabe von Verpflegung und Getränken (Art. 10 Abs. 1) c Benützungzeiten (Art. 11 Abs. 1)
Inkrafttreten	<b>Art. 13 Inkrafttreten</b> <i>Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2014 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Benützungsreglement vom 29. November 1999.</i>

Das Reglement wurde beraten und angenommen durch

- den Kirchgemeinderat am 10.09.2013
- die Kirchgemeindeversammlung am 09.12.2013

Der Präsident



H. Graf

Die Sekretärin



S. Schoch

**Auflagezeugnis:**

Die unterzeichnete Sekretärin der Kirchgemeinde Hilterfingen bescheinigt, dass das vorliegende Benützungsreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Kirchgemeindeversammlung vom 09.12.2013 auf der Homepage der Kirchgemeinde publiziert worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Thuner Amtsanzeiger vom 07.11.2013 und 05.12.2013 publiziert.

Hilterfingen, 08. November 2013

Die Sekretärin

S. Schoch

